

Kontrollplan für das Land Brandenburg

**Nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung EG Nr. 1013/2006
über die Verbringung von Abfällen**

20.12.2016

Stand: 25.10.2017

1. Einleitung

Nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) in der aktuell geltenden Fassung haben die Mitgliedstaaten für ihr gesamtes geografisches Gebiet einen oder mehrere Kontrollpläne zu erstellen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen sowie gegebenenfalls zu aktualisieren.

Mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) werden in Deutschland ergänzende Regelungen zur VVA getroffen.

Kontrollen sind gemäß Art. 2 Nr. 35a VVA Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer. Die Erstellung des Kontrollplans für das Land Brandenburg (BB) obliegt auf Grund der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden des Ministerpräsidenten vom 17. März 2015 dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

Im Land Brandenburg sind das Landesamt für Umwelt (LfU), die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (UAWB), die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) für den Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen, Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben zuständig.

Nach Art. 50 Abs. 2a VVA müssen die Kontrollpläne folgende inhaltlichen Elemente enthalten:

- Ziele der Kontrollen,
- Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden (Risikobewertung für spezifische Abfallströme, Ursprünge illegaler Verbringungen),
- das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- Angaben zu den geplanten Kontrollen,
- die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure,
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Das Abfallverbringungsgesetz regelt in § 11a, dass bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne die Länder sich untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen. Das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist herbeizuführen. Der Kontrollplan für das Land Brandenburg wurde mit den anderen betroffenen Landesbehörden (Ministerium für Wirtschaft und Energie, Ministerium des Innern und für Kommunales, Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Landesamt für Umwelt, Landkreistag Brandenburg, Städte- und Ge-

meindebund Brandenburg e. V.) sowie den Bundesbehörden Bundesamt für Güterverkehr, Generalzolldirektion abgestimmt.

Der Kontrollplan basiert im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Er unterliegt der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

2. Geografisches Gebiet, für das der Kontrollplan gilt

Der Kontrollplan gilt für das geografische Gebiet des Landes Brandenburg. Die Kontrollen umfassen sowohl Verbringungen, die in BB beginnen, als auch solche, die in BB enden (BB als Versand- bzw. Bestimmungsland) sowie Verbringungen, welche durch BB hindurch führen (BB als Transitland).

3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

BB hat sich in den letzten Jahren von einem überwiegend exportorientierten zu einem überwiegend importorientierten Bundesland gewandelt. Die Gründe hierfür liegen u. a. in dem wachsenden Brennstoffbedarf bei einer Reihe von Ersatzbrennstoffwerken (Energieversorger für Papier- und Holzwerkstofffabriken). Einer Importmenge von ca. 350.000 Mg stand im Jahr 2015 eine Exportmenge von ca. 50.000 Mg gegenüber.

Ziel des Kontrollplans ist die Durchsetzung der geltenden Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Mit ihm soll eine effiziente Überwachung des Entsorgungswegs von der Abfallerzeugung bis hin zur Abfallentsorgung erreicht werden. Mit den Kontrollen sollen illegale Abfallverbringungen aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird gleichwohl das Ziel der Präventionswirkung, die Unterbindung illegaler Abfallverbringungen in der Zukunft, verfolgt.

Die Kontrollen dieses Plans beziehen sich auf die gesamte Entsorgungskette von Abfallverbringungen. Sie umfassen die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern, Sammlern, Beförderern bis hin zu den Verwertungs- und Beseitigungsprozessen.

Sie sollen systematisch und effizient unter Nutzung der verfügbaren personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen erfolgen.

4. Risikobewertung

Für eine effiziente Nutzung der personellen, finanziellen und anderen Ressourcen bei der Planung und Durchführung der in Art. 50 der VVA festgelegten Kontrollen bedarf es der Priorisierung der Kontrollaufgaben. Dabei kommt es darauf an, sich auf die Verbringungsverfahren zu konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung am wahrscheinlichsten zu erwarten ist bzw. aus denen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen resultieren würden (Risikoauswahl).

Die risikobezogene Prioritätensetzung der Kontrollen erfolgt unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien und Einflussgrößen des Verbringungs- und Entsorgungsprozesses auf der Grundlage umfangreicher Verwaltungserfahrungen aus der Zusammenarbeit in abfallbehördlichen Netzwerken auf Landesebene sowie bundesdeutscher und europäischer Ebene.

Dem entsprechend orientieren sich die Kontrollen an bestimmten Abfallarten und Zielstaaten.

Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadpotenzial für die Umwelt. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einem Verbringungs-/Entsorgungsvorgang und besonders wegen der Unschärfen in der Bewertung sind mit der Risikobewertung auch stets Unsicherheiten verbunden.

Die Abschätzung von Risiken ist die Grundlage für einen effizienten Vollzug des Kontrollplans. Sie ist aber nicht immer und absolut für die behördliche Überwachung maßgeblich, da aktuelle und anlassbezogene Erkenntnisse aus der Überwachung obligatorisch mit einbezogen werden.

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorgangs unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen.

Im Einzelnen gehören hierzu u. a.:

- die Gefährdungspotenziale von Abfällen und Entsorgungsverfahren (In- und Output der Entsorgungsanlagen),
- die Mengenrelevanz der betreffenden Abfälle,
- bisher festgestellte illegale Abfallverbringungen,
- Zielregionen (Verbringung innerhalb der EU oder aus der EU heraus),
- Entsorgungsengepässe im Inland,
- hohe Entsorgungskostendifferenz zwischen Versand- und Empfängerstaat,
- Abfälle, bei denen die Abgrenzung zu Produkten schwierig ist,
- die Zuverlässigkeit der beteiligten Akteure.

Für das Land Brandenburg ergeben sich aus den letzten fünf Jahren in Abhängigkeit spezifischer Abfallströme folgende Kontrollprioritäten:

Sehr hohe Kontrollpriorität

Von einer sehr hohen Kontrollpriorität ist dann auszugehen, wenn gefährliche Abfälle ohne die erforderliche Notifizierung oder unter Missachtung von Exportverboten ins Ausland verbracht oder importiert werden (behördliche Vorabkontrolle fehlt). Anhand internationaler Untersuchungen ist belegbar, dass beispielsweise der illegale Export von als gefährlicher Abfall geltenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Afrika hohe Umweltschäden verursacht hat.

In der Vergangenheit konnte eine Vielzahl illegaler Verbringungen von Elektro-Altgeräten über die Brandenburger Grenze nach Polen registriert werden.

Ebenso verhält es sich mit ungenehmigten Exporten von Altfahrzeugen und gebrauchten Kfz-Bauteilen nach Osteuropa, insbesondere nach Polen.

Da diese Abfallgruppen aus vielen Einzelquellen resultieren, ist die Straßenkontrolle unter Einbeziehung von BAG, Polizeipräsidium und Zoll ein geeignetes Überwachungsinstrument. In Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse zur Herkunft der Abfälle schließen sich hier gegebenenfalls Kontrollen der Abfallerzeuger sowie der Zerlege-/Sortieranlagen und Umschlagplätze an.

Weitere Beteiligte sind in diesen Fällen Makler, Händler und Transporteure.

Hohe Kontrollpriorität

Aufgrund der Brandenburger Erfahrungen ist von einer hohen Kontrollpriorität bei der Verbringung von Abfallgemischen auszugehen. So wurden/werden Abfälle entgegen behördlicher Genehmigungen vermischt oder unzureichend sortiert, einem Schlüssel der grünen Liste zugeordnet und anschließend ohne die erforderliche Notifizierung verbracht. Die Herkunft dieser Abfälle wird oft durch die Angabe nicht zutreffender Abfallerzeuger verschleiert. Erhebliche Umwelt- und Gesundheitsschäden waren bei den bisher bekannt gewordenen Fällen zu befürchten, denn es wurden in den Abfallgemischen z. B. gefährliche Fasern sowie hohe PAK-Gehalte gefunden.

Geeignete Kontrollinstrumente sind auch hier die Straßenkontrollen sowie die Kontrollen von Entsorgungsunternehmen und der weiteren beteiligten Akteure, soweit im jeweiligen Einzelfall ermittelbar.

Mittlere bis hohe Kontrollpriorität

Bei der Verbringung notifizierungspflichtiger nicht gefährlicher Abfälle ohne Notifizierung wird die Kontrollpriorität als mittel bis hoch bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen Kunststoffe, Kunststoffgemische, Bauabfälle, Handwerkerabfälle u. s. w.. Das bestehende Risikopotenzial ist zwar geringer als bei notifizierungspflichtigen gefährlichen Abfällen, die ohne Notifizierung verbracht werden, kann jedoch aufgrund der Mengenrelevanz in Verbindung mit einer möglichen Fehldeklarierung im Einzelfall auch deutlich von dieser Einstufung abweichen.

5. Kontrollen

Nach Art. 50 Abs. 2 sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gem. Art. 34 EG-Abfallrahmenrichtlinie sowie von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen.

Danach sind **Kontrollen** von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern in den **Anlagen** vor Ort von Kontrollen der **Abfallverbringung** von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung zu unterscheiden.

Die Kontrollen basieren auf einer Risikobewertung unter Berücksichtigung von vorhandenen Überwachungsdaten, Erkenntnissen aus der Anlagengenehmigung und Anlagenüberwachung etc. (s. Kapitel 4.).

In Brandenburg erfolgt die **Anlagenüberwachung** auf der Grundlage des „Überwachungsplans für die Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) im Land Brandenburg gemäß § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 22 a Deponieverordnung (DepV), §§ 8, 9 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV)“ (Überwachungsplan Land Brandenburg) in der aktuell geltenden Fassung sowie auf der Basis von nach dem Baurecht genehmigten Abfallbehandlungsanlagen.

Bei den Kontrollen arbeiten die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, das Landesamt für Umwelt, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), die jeweilige Zollbehörde sowie das Polizeipräsidium (LKA usw.) zusammen.

Nach Art. 50 Abs. 4 VVA haben **Kontrollen** von **Abfallverbringungen** folgende **Elemente** zu beinhalten:

Prüfung von Unterlagen

Dazu zählt die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie von zugehörigen Unterlagen wie z. B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers,

Identitätsprüfungen

Prüfung der Angaben in den Unterlagen (z. B. zum Abfallerzeuger, zum Notifizierenden, zum Makler und/oder Händler, zum Transportunternehmen, zum Transportweg, zur Transportart, zur Abfallmenge, zur Abfallart, zur Verpackung, zum Empfänger und/oder zur Entsorgungsanlage und zum Entsorgungsverfahren) und

ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle

Organoleptische Überprüfung des Abfalls (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) sowie bei Auffälligkeiten weitergehende Maßnahmen, wie z. B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG i. V. m. der Mitteilung der LAGA 32 „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“).

Flankiert werden die Kontrollen durch Auswertungen der Daten aus den elektronischen Behördensystemen ASYS und EUDIN.

Folgende **Kontrollarten** kommen zur Anwendung:

1. Abfalltransportkontrollen

Abfalltransportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei Abfallerzeugern und der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen.

Sie finden regelmäßig planmäßig auf Autobahnen und auf anderen Verkehrswegen statt. Mit ihnen sollen illegale Verbringungen vermieden bzw. aufgedeckt werden. Für die Durchführung findet eine entsprechende Abstimmung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden mit dem Zoll, dem Polizeipräsidium sowie dem BAG statt.

Anlassbezogene Transportkontrollen erfolgen aufgrund aktueller Meldungen über Vorkommnisse durch den Zoll und das BAG oder durch die Abfallwirtschaftsbehörden mit Unterstützung durch die Landespolizei.

2. Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen

- regelmäßige planmäßige Kontrollen von IED-Anlagen sowie deren Kontrollen aus besonderem Anlass gem. Überwachungsplan Land Brandenburg,
 - regelmäßige planmäßige Kontrollen von nach Baurecht genehmigten Abfallbehandlungsanlagen sowie anlassbezogene Kontrollen,
3. **Kontrollen im Rahmen von Zertifizierungsmaßnahmen** (z. B. Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung).
 4. **Anlassbezogene Kontrollen** von Abfallerzeugern, Abfallentsorgern, Beförderern, Sammlern, Maklern, Händlern, soweit nicht unter 1. bis 3. erfasst.

6. Aufgaben und Zusammenarbeit der an den Kontrollen beteiligten Behörden

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA weist § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 AbfVerbrG den Länderbehörden zu.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden gemäß §§ 11 und 14 AbfVerbrG. Danach wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BAG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Die Kontrollen von Abfallerzeugern, Abfallentsorgern, Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern erfolgen durch die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit entsprechend der „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV)“.

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für Notifizierungsverfahren und sonstige Überwachungsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Für die Durchführung der Kontrollen von Anlagen und Unternehmen werden daneben das Landesamt für Umwelt, die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig. Die letztgenannten Behörden können auch abfallverbringungsrechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen (§ 1 i. V. m. Nr. 18 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgen durch die Bundesbehörden Zoll und BAG unter Hinzuziehung (Abstimmung und Mitwirkung) von SBB, LfU, LBGR und der UAWB.

Das BAG führt die Abfalltransportkontrollen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG als eine beteiligte Behörde durch. Ebenso ist dem BAG gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz eine originäre Zuständigkeit für die Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen. Demgemäß hat das BAG darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) unterrichten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG die zuständigen Behörden.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Zoll und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen und die sich daran anschließenden Ermittlungen bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG sind in der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall herausgegebenen „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ (Stand: 20. Februar 2008) geregelt.

Das Bundesamt für Güterverkehr hat entsprechende Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Im Land Brandenburg werden regelmäßige Fachgespräche zwischen den für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden und den regionalen Staatsanwaltschaften durchgeführt. Diese werden auch zum Informationsaustausch über illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen genutzt. Aus diesen Gesprächen ergeben sich häufig Ansatzpunkte für die Prioritätensetzung bei Kontrollen.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA oder des AbfVerbrG unterrichten sich die genannten Brandenburger Behörden untereinander.

Darüber hinaus erfolgen bei Bedarf gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden der benachbarten Bundesländer und Polen nach erfolgter Abstimmung.

Für die Umsetzung des Kontrollplans im Land Brandenburg ist die SBB in Abstimmung mit den anderen zuständigen Landes-, Bundesbehörden sowie ggf. noch weiteren Behörden verantwortlich. Die SBB wird bis zum 30.06.2017 ein Konzept zur Umsetzung dieses Kontrollplans erarbeiten. Darin werden die Details zur Zusammenarbeit aller betroffenen Behörden dargestellt. Bei der Konzepterarbeitung werden durch die SBB neben dem MLUL alle betroffenen Behörden in geeigneter Weise beteiligt.

Der SBB obliegt die Berichterstattung an das Umweltbundesamt gemäß § 16 Abs. 2 AbfVerbrG auf der Grundlage der Zuarbeiten der zuständigen Brandenburger Abfallwirtschaftsbehörden, des BAG sowie der Generalzolldirektion. Die Berichterstattung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL).

7. Schulungen der Kontrolleure

Die Schulung der Kontrolleure erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals für den technischen Umweltschutz sowie der gegenseitigen Beteiligung der Abfall- und Kontrollbehörden.

Die SBB als die nach Landesrecht für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständige Behörde wird wie bisher dafür Sorge tragen, dass das abfallrechtliche Fachwissen in geeigneter Art und Weise aktualisiert und vermittelt wird.

Die Mitarbeiter der SBB, die an Kontrollen teilnehmen, werden regelmäßig im Rahmen externer und interner Maßnahmen geschult.

Schulungen im Landesamt für Umwelt sowie in den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden werden im Rahmen der Personalweiterbildung geplant und realisiert.

Es ist beabsichtigt, gemeinsame Schulungen der Kontrolleure unter Federführung der SBB in Abstimmung mit dem MLUL durchzuführen. Anlassunabhängige Besprechungen sollen die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden befördern. Abstimmungen zu Schulungen und gemeinsamen Besprechungen zwischen dem Landesamt für Umwelt, den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden sowie der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH erfolgen im Rahmen der regulär stattfindenden abfallwirtschaftlichen Dienstberatungen unter Einbeziehung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Beim Bundesamt für Güterverkehr werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung ist der Bereich Abfallverbringung und die Sensibilisierung im Hinblick auf illegale Abfallverbringungen Bestandteil der Ausbildung und wird insbesondere in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops behandelt und vertieft.

8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans

Die Kontrollen erfolgen durch das Personal der Abfallwirtschaftsbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Behörden.

Für den abfallrechtlichen Vollzug und zur Umsetzung der Ziele des Kontrollplans ist es notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal bei allen in die Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen involvierten Behörden zur Verfügung steht. Nur unter dieser Voraussetzung besteht die Möglichkeit, ein effizientes Kontrollsystem aufzubauen und zu betreiben.

Die Brandenburger Abfallwirtschaftsbehörden (SBB, LfU, UAWB) das LBGR, das Bundesamt für Güterverkehr sowie die Zollbehörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Es obliegt der jeweiligen Behördenleitung, die personellen Ressourcen in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten regelmäßig zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

9. Geltungsdauer

Sofern erforderlich wird der Kontrollplan gemäß Art. 50 Abs. 2 a überprüft und ggf. aktualisiert.

Kontaktadressen Kontrollplan

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg Behördenstab Stab 1E-1.3 Verkehrsange- legenheiten	Kaiser-Friedrich-Str. 143 14469 Potsdam Tel.: 07-241 - 3155 oder 0331/ 283 - 3155 Fax: 0331/ 283 – 3152	sbverkehr.pp@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Landeskriminalamt KK „Schwere Umweltkrimi- nalität (LKA 135)	Tramper Chaussee 1 16225 Eberswalde Tel.: 03334-388-2219 Fax: 03334-388-2209	LKA130.lka@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Nord Verkehrspolizei	Alfred-Wegener-Str. 15 16816 Neuruppin Tel.: 03391-352-2501 Fax: 03391-2834-6151273	vpd.pdnord@polizei.brandenburg.de sabine.rosenthal@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Verkehrspolizei	August-Bebel-Str. 63 15517 Fürstenwalde Tel.: 03361-568-2501 Fax: 03361-568-2509	Stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Verkehrspolizei	Karl-Marx-Str. 137 03205 Calau Tel.: 03541-86-2501	vpd.pdsued@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion West Verkehrspolizei	Clara-Zetkin-Str. 197 14547 Beelitz Tel.: 033204-36-2501	Rene.dannenberg@polizei.brandenburg.de
Bundesamt für Güterver- kehr, Referat 62 Straßenkontrol- len Herr Krekeler Außenstelle Schwerin, Herr Schäfer Außenstelle Dresden, Frau Spies	Werderstr. 34, 50672 Köln Tel.: 0221 5776-6200 Fax: 0221 5776-1004 Bleicherufer 11 19053 Schwerin Tel.: 0385 59141-0 Fax: 0385 59141-290 Bernhardstraße 62 01187 Dresden	poststelle@bag.bund.de Referat62@bag.bund.de bag-schwerin@bag.bund.de bag-dresden@bag.bund.de

	Tel.: 0351 87996-0 Fax: 0351 87996-90	
Landesamt für Umwelt,	Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Tel. 033 201 442-0 Fax: 033 201 442-662	Joerg.Lieske@LfU.Brandenburg.de
Hauptzollamt Potsdam	Rembrandtstraße 26 A 14467 Potsdam Tel. 0331 2308-0 Fax. 0331 2308-10	Poststelle.hza-potsdam.@zoll.bund.de
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	Inselstraße 26 03046 Cottbus Tel. 0355 48640-0 Fax 0355 48640-510	lbgr@lbgr.brandenburg.de
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel. 0331 2793-0 Fax. 0331 2793-20	notifizierung@sbb-mbh.de
Kreisverwaltung Landkreis Barnim Der Landrat Bodo Ihrke	Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Tel. 03334 214-1701 Fax. 03334 214-1192	landrat@kvbarnim.de
Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Der Landrat Stephan Loge	Reutergasse 12 15907 Lübben Tel. 03546 20 1002 Fax. 03546 20-1009	landrat@dahme-spreewald.de
Kreisverwaltung Elbe-Elster Der Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Tel. 03535 46 2658 Fax. 03535 46 2662	landrat@lkee.de
Kreisverwaltung Havelland Roger Lewandowski	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Büroleiter Tel. 03385 551 1271 Fax. 03385 551 1555	roman.lange@havelland.de
Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Der Landrat Gernot Schmidt	Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel. 03346 850-6001 Fax. 03346 420	buero_landrat@landkreismol.de
Kreisverwaltung Oberhavel Der Landrat Ludger Westkamp	Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg Tel. 03301 601-131 Fax. 03301 601-132	landrat@oberhavel.de
Kreisverwaltung Oberspreewald-Lausitz Der Landrat	Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	landrat@osl-online.de

Siegurd Heinze	Tel. 03573 870-1001 Fax. 03573 870-1010	
Kreisverwaltung Oder-Spree Der Landrat Manfred Zalenga	Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel. 03366 35-0 Fax. 03366 35-1111	buero.landrat@l-os.de
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Der Landrat Ralf Reinhardt	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin Tel. 03391 688 7000 Fax. 03391 688 7014	buero.landrat@opr.de
Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Der Landrat Wolfgang Blasig	Niemöllerstr. 1 14806 Bad-Belzig Tel. 033841 91-243 Fax. 033841 91-242	landratpm@potsdam-mittelmark.de
Kreisverwaltung Prignitz Der Landrat Torsten Uhe	Berliner Straße 49 19348 Perleberg Tel. 03876 713-101 Fax. 03876 713-104	torsten.uhe@lkprignitz.de
Kreisverwaltung Spree-Neiße Der Landrat Harald Altekrüger	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Tel. 03562 986-10001 Fax. 03562 986-10088	landrat@lkspn.de
Kreisverwaltung Teltow-Fläming Die Landrätin Kornelia Wehlan	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Tel. 03371 608-1000 Fax. 03371 608-9000	landraetin@teltow-flaeming.de
Kreisverwaltung Uckermark Der Landrat Dietmar Schulze	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau Büro des Landrats Jörg Brämer Tel. 03984 70-1004 Fax. 03984 70-4099	landkreis@uckermark.de
Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Jann Jakobs	Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Tel. 0331 289-1001 Fax. 0331 289-1068	oberbuergemeister@rathaus.potsdam.de
Stadt Brandenburg/Havel Die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann	Klosterstraße 14 14770 Brandenburg/Havel Tel. 03381 58 7000 Fax. 03381 58 7004	oberbuergemeisterin@stadt-brandenburg.de
Stadt Cottbus Der Oberbürgermeister Holger Kelch	Neumarkt 5 03046 Cottbus Tel. 0355 612-2000	oberbuergemeister@cottbus.de
Stadt Frankfurt/Oder	Marktplatz 1 15230 Frankfurt/Oder	oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

Der Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke	Tel. 0335 552-9900 Fax. 0335 552-1099	
-------------------------------------------	------------------------------------------	--